

STEUERBERATER

CHRISTOPH
JAECKEL

DIPL.-FINANZWIRT (FH)

PRAGER STR. 14 • 91217 HERSBRUCK

TEL 0 91 51 - 8 32 60 • FAX 0 91 51 - 8 3 26 26

IN KOOPERATION MIT DER RECHTSANWALTSKANZLEI

WOLFGANG HAYDN & KOLLEGEN

PRAGER STR. 14 • 91217 HERSBRUCK

Informationsbrief

zum

Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht 2009

Inhalt

1. Gesetzgebung abgeschlossen
2. Die wichtigsten Änderungen im Überblick
3. Höhere Freibeträge
4. Neue Steuersätze
5. Vermögensübergang von Grundvermögen
 - a) Unbebaute Grundstücke
 - b) Bebaute Grundstücke
 - c) Erbbaurechte
 - d) Gebäude auf fremden Grund und Boden
 - e) Grundstücke im Zustand der Bebauung
 - f) Weitere Hinweise
6. Vermögensübergang von Unternehmensvermögen
 - a) Grundsätzliches
 - b) Grundmodell
 - c) Optionsmodell
 - d) Was ist Verwaltungsvermögen?
 - e) Verstoß gegen die Begünstigungsregelungen
7. Weitere Informationen

Allgemeines

Zum 1.1.2009 tritt das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in Kraft.

Dieser Informationsbrief soll Sie über wesentliche Änderungen bei der Besteuerung von Vermögensübertragungen informieren.

1. Gesetzgebung abgeschlossen

Der Deutsche Bundestag hat in der 2. und 3. Lesung am 27. November 2008 den Kompromissvorschlag der Koalitionsfraktionen zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer verabschiedet. Der Deutsche Bundesrat hat am 5. Dezember 2008 der Reform zugestimmt. Darum stellt sich die Frage, ob Übertragungen aus steuerlichen Gesichtspunkten heraus jetzt noch zwingend zum Jahreswechsel vorgenommen werden müssen? Die nachfolgenden Erläuterungen geben einen Überblick auf die wesentlichen Neuerungen und sollen helfen, einen etwaigen Handlungsbedarf im Einzelfall aufzuzeigen.

2. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Die **persönlichen Freibeträge** für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner erhöhen sich von 307.000 Euro auf 500.000 Euro, der Freibetrag für Kinder von 205.000 Euro auf 400.000 Euro und der für Enkel auf 200.000 Euro.
- Im Bereich der **Steuersätze** in den Steuerklassen II und III bleibt es bei den Werten aus dem ursprünglichen Reformentwurf, d.h. es werden zwei Prozentsätze (30% oder 50%) festgeschrieben, bei gleichzeitiger Anpassung/Anhebung der Tarifgrenzen.
- **Eingetragene Lebenspartner** werden künftig steuerlich den Ehegatten weitestgehend gleichgestellt. Eine Ausnahme besteht dabei im Hinblick auf die höheren Steuersätze mangels Einstufung in die Klasse I.
- Begünstigtes **Betriebsvermögen** kann auf zwei Wegen (Optionsregelung) übertragen werden: Eine Übertragung mit 85%-iger Steuerbefreiung bei siebenjähriger Behaltensfrist und der Einhaltung einer Lohnsumme von 650 % (Grundmodell) oder eine zu 100% steuerfreie Übertragung mit einer Behaltensfrist von 10 Jahren und der Einhaltung einer Lohnsumme von 1.000 % (Optionsmodell).
- Die **Bewertung des Vermögens** erfolgt zukünftig einheitlich mit der Orientierung am gemeinen Wert. Die Bewertungsregeln befinden sich nun in einem neuen sechsten Abschnitt des Bewertungsgesetzes.
- Das vom Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner geerbte, selbst genutzte **Familienwohnheim** bleibt mit einer Behaltensfrist von 10 Jahren steuerfrei. Erfolgt die Übertragung schenkweise ist keine Behaltensfrist einzuhalten.
- Der Übergang des **Familienwohnheims** von Todes wegen auf **Kinder** ist steuerfrei, soweit eine zehnjährige Behaltensfrist eingehalten wird und das übergegangene Familienwohnheim 200 m² Wohnfläche nicht übersteigt.
- Für zu Wohnzwecken **vermietete Grundstücke** wird ein 10%iger Verschonungsabschlag gewährt. Gleichzeitig wird eine Stundungsmöglichkeit für die entstehende Steuerlast eingeräumt, sofern andernfalls ein Verkauf des Objektes zur Bedienung der Erbschaftsteuer notwendig würde.
- **Lebensversicherungen** werden künftig mit dem Rückkaufswert bewertet und nicht mehr mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, soweit die Ansprüche noch nicht fällig sind.
- Das Abzugsverbot für Nutzungs- und Rentenlasten entfällt im neuen Recht.
- Bei der Bewertung von **Renten, Nutzungen und Leistungen** ist künftig nicht mehr auf die bisher gültige Anlage 9 zu § 14 Bewertungsgesetz abzustellen, die noch auf der Sterbetafel 1986/88 basierte. Vielmehr berechnet sich der Vervielfältiger des Jahreswerts unter Bezugnahme auf die aktuellen Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes. Es wird eine neue Anlage zum Gesetz nach dem bekannten Muster mit Vervielfältigern auf Basis von einem Euro erstellt.
- Einführung einer **Mindestbesteuerung** bei der Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe.

- Die Erbschaftsteuer wird zur Vermeidung einer **Doppelbesteuerung** prozentual auf die Einkommensteuer angerechnet, soweit Einkünfte im Veranlagungszeitraum und den vier vorangegangenen Veranlagungszeiträumen durch Erbfall nach dem 31. Dezember 2008 bereits der Erbschaftsteuer unterlagen. Diese Regelung gilt allerdings nur für den Erb- nicht jedoch für den Schenkungsfall.
- Die Neuregelungen treten **zum 1. Januar 2009 in Kraft**. Dies gilt gleichfalls für das ErbStG als auch für das BewG. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt noch das alte Recht weiter.
- Das neue Recht kann aber bereits **rückwirkend** auf Erbfälle im Zeitraum ab dem Stichtag 1.1.2007 bis zum 31.12.2008 auf Antrag angewandt werden. Das Wahlrecht gilt auch bei bereits bestandskräftigen Steuerfestsetzungen für eine Frist von sechs Monaten ab Verkündungszeitpunkt. Wichtig: In der Wahlphase kann zwar zum neuen Recht optiert werden, dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf die neuen Freibeträge. Hierbei bleiben trotz Option weiterhin die alten Freibeträge gültig!

3. Höhere Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge stellen sich künftig wie folgt dar:

Erbe/Beschenker	Steuerklasse	Freibetrag Euro bisher	Freibetrag Euro neu
Ehegatten	I	307.000	500.000
Kinder, Stiefkinder	I	205.000	400.000
Enkelkinder, Stiefenkelkinder	I	51.200	200.000
Eltern, Großeltern (Erbfall)	I	51.200	100.000
Weitere Personen wie Geschwister, Nichten/Neffen, Schwiegerkinder, Eltern/Großeltern bei Schenkung	II	10.300	20.000
Eingetragene Lebenspartner	III	5.200	500.000
Alle übrigen Erwerber	III	5.200	20.000
Beschränkt Steuerpflichtige	III	1.100	2.000

4. Neue Steuersätze

Die Steuersätze stellen sich künftig wie folgt dar:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§10 ErbStG) bis einschließlich ... Euro (in Klammern Altwerte)	Prozentsatz in der Steuerklasse (in Klammern Altwerte)		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 (52.000)	7 (7)	30 (12)	30 (17)
300.000 (256.000)	11 (11)	30 (17)	30 (23)
600.000 (512.000)	15 (15)	30 (22)	30 (29)
6.000.000 (5.113.000)	19 (19)	30 (27)	30 (35)
13.000.000 (12.783.000)	23 (23)	50 (32)	50 (41)
26.000.000 (25.565.000)	27 (27)	50 (37)	50 (47)
über 26.000.000 (25.565.000)	30 (30)	50 (40)	50 (50)

5. Vermögensübergang von Grundvermögen (Bewertung)

Die Bewertung für Zwecke des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts erfolgt zukünftig einheitlich in einem eigenen sechsten Abschnitt des Bewertungsgesetzes (§§ 157 ff BewG). Auch die Bewertungsmethoden werden nunmehr gesetzlich in den §§ 183 ff BewG niedergelegt. Der bisherige vierte Abschnitt (§§ 138-150 BewG) gilt künftig nur noch für die Grunderwerbsteuer (GrESt).

a) Unbebaute Grundstücke

Der Wert unbebauter Grundstücke bestimmt sich künftig nach der Grundstücksfläche und dem vom Gutachterausschuss zuletzt ermittelten Bodenrichtwert. Der bisher geltende pauschale Bewertungsabschlag von 20% entfällt.

b) Bebaute Grundstücke

Auch künftig ist bei der Bewertung von bebauten Grundstücken nach Grundstücksarten zu differenzieren. Je nach Grundstücksart erfolgt die Wertermittlung künftig nach einem der folgenden Verfahren:

- Vergleichswertverfahren (Wert angelehnt an den Wert vergleichbarer Objekte),
- Ertragswertverfahren (ermittelt aus dem nachhaltig zu erwirtschaftender Ertrag des Objektes) oder
- Sachwertverfahren (Substanzwert der Immobilie ist entscheidend).

Welches Verfahren im Einzelnen anzuwenden ist, zeigt nachfolgende Tabelle:

Grundstücksart	Bewertungsverfahren	Rechtsgrundlage
Wohnungseigentum, Teileigentum, Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser	Vergleichswertverfahren	§ 183 BewG
Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt	Ertragswertverfahren	§ 184 ff. BewG
Wohnungseigentum, Teileigentum, Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, soweit ein Vergleichswert nicht vorliegt Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt keine übliche Miete ermitteln lässt sonstige bebaute Grundstücke	Sachwertverfahren	§ 189 ff. BewG

Die Bewertungsverfahren sind angelehnt an die WertV des BauGB und führen im Kern zu einer signifikanten Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, da im Gegensatz zum derzeitigen Recht eine stärkere Annäherung an den tatsächlichen Verkehrswert erfolgt.

c) Erbbaurechte

Die Bewertung von Grundstücken, auf denen ein Erbbaurecht lastet, zerfällt in eine Bewertung der wirtschaftlichen Einheit des belasteten Grundstücks und in die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit des Erbbaurechts. Erbbaugrundstück wie auch Erbbaurecht sind dabei vom Grundsatz nach dem Vergleichswertverfahren zu bestimmen. Gibt es keine Vergleichswerte, erfolgt die Bewertung nach den Regelungen der §§ 192 ff. BewG, die im Hinblick auf das Erbbaurecht auch eine Berücksichtigung von Erbbauzins und Laufzeit vornehmen.

d) Gebäude auf fremden Grund und Boden

Die Wertermittlung erfolgt analog zum Erbbaurecht auch hier unter Berücksichtigung der Höhe des Pachtzinses und der Restlaufzeit des Nutzungsrechtes. Ebenso wird eine eventuelle Beseitigungsverpflichtung wertbeeinflussend berücksichtigt.

e) Grundstücke im Zustand der Bebauung

Die Bewertung von Grundstücken im Zustand der Bebauung wird zukünftig in der Form vereinfacht, in dem schlicht die Summe aus Bodenwert und bereits aufgelaufenen Herstellungskosten als Bewertungsmaßstab heranzuziehen ist.

f) Weitere Hinweise

Hinzuweisen bleibt an dieser Stelle darauf, dass entgegen dem derzeit geltenden Recht **Betriebsgrundstücke** nicht mehr gesondert zu bewerten sind, sondern mit in die Bewertung des Betriebsvermögens eingehen (siehe weiter unten)

Wichtig: Bei allen Grundstücksarten besteht stets die Möglichkeit nachzuweisen, dass der gemeine Wert der wirtschaftlichen Einheit niedriger ist als der nach Maßgabe der Vorschriften des BewG ermittelte Wert (**Öffnungsklausel**).

6. Vermögensübergang von Unternehmensvermögen (Bewertung)

a) Grundsätzliches

Die Bewertung von Personenunternehmen mittels Steuerbilanzwerte bzw. nach dem Stuttgarter Verfahren für nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften entfällt zukünftig.

Vielmehr greift ab dem 1.1.2009 ein einheitliches Verfahren für Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften. Eine besondere Bewertung von Betriebsgrundstücken entfällt.

Grundsätzlich ist eine Vergleichsbewertung durchzuführen, indem der gemeine Wert aus Verkäufen unter fremden Dritten innerhalb des letzten Jahres vor dem Besteuerungszeitpunkt abzuleiten ist. Bei Nichtvorhandensein derartiger Verkäufe, findet nach §§ 199 ff BewG das **vereinfachte Ertragswertverfahren** Anwendung. Hiernach ist der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag mit einem Kapitalisierungsfaktor zu multiplizieren. Der sich hieraus ergebende Wert ist jedoch mit dem Substanzwert als Mindestwert zu verproben und findet nur Anwendung, wenn dieser höher als der Substanzwert ist. Andernfalls ist der Substanzwert anzusetzen.

Börsennotierte Aktien sind unverändert zum alten Recht mit dem Börsenkurs zu bewerten.

Nach der Beantwortung der Frage nach der Höhe des Unternehmenswertes stellt sich die Frage nach der Höhe der erbschaft-/schenkungsteuerlichen Verschonung. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen dem **Grund- und dem Optionsmodell**:

b) Grundmodell

Künftig gehen im Grundmodell 85% des Betriebsvermögens steuerfrei (Verschonungsabschlag) auf den Erwerber über, soweit es begünstigtes Vermögen ist, wohingegen die restlichen 15% steuerpflichtig sind. Bei Klein- und Kleinstbetrieben kann der Erwerber zusätzlich noch einen gleitenden Abzugsbetrag in Höhe von max. 150.000 Euro zum Abzug bringen. Der Verschonungsabschlag greift allerdings nur dann, wenn das Betriebsvermögen zu nicht mehr als 50% aus sog. Verwaltungsvermögen besteht und die Lohnsumme innerhalb einer siebenjährigen Behaltensfrist kumuliert nicht den Wert von 650% bezogen auf die Ausgangslohnsumme unterschreitet.

c) Optionsmodell

Der Erwerber kann auch unwiderruflich bis zur formellen Bestandskraft der Steuerfestsetzung die Anwendung des sog. Optionsmodells erklären. Nach dem Optionsmodell wird ein Verschonungsabschlag von 100% auf das begünstigte Betriebsvermögen gewährt. Erforderlich ist dann allerdings, dass das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10% ausmacht und die Lohnsumme innerhalb einer zehnjährigen Behaltensfrist kumuliert nicht den Wert von 1.000% bezogen auf die Ausgangslohnsumme unterschreitet.

d) Was ist Verwaltungsvermögen?

An dieser Stelle stellt sich die Frage, was nach Auffassung des Gesetzgebers zum Verwaltungsvermögen zählt. Zum **Verwaltungsvermögen** gehören

- an Dritte zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleiche Rechte, es sei denn, der Erblasser oder Schenker kann in die Nutzung überlassenen Betrieb und dem nutzenden Betrieb alleine oder zusammen mit anderen Gesellschaftern (Personengruppentheorie) nach den Grundsätzen der Betriebsaufspaltung jeweils einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen oder der Vermietungsgrundbesitz ist notwendiges Sonderbetriebsvermögen des Erblassers oder Schenkers und diese Rechtsstellung ist auf den Erwerber übergegangen. Des Weiteren ausgenommen ist derartiges Grundvermögen, das zum Betriebsvermögen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft gehört, bei der der Hauptzweck in der Vermietung von Wohnungen besteht und einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert.
- die Betriebsverpachtung im Ganzen, es sei denn, der Erbe war im Rahmen einer unbefristeten Verpachtung bereits Pächter oder die auf zehn Jahre befristete Verpachtung an einen Dritten erfolgte nur, weil der Beschenkte den Betrieb noch nicht fortführen konnte. Kein Verwaltungsvermögen liegt in diesen Fällen vor, wenn der Betrieb vor der Verpachtung begünstigtes Vermögen war und der Hauptzweck des Betriebes in der Überlassung von Grundstücken etc. im Rahmen einer Wohnungsvermietung besteht;
- zur Nutzung überlassene Grundstücke eines Betriebes an einen anderen Betrieb, wenn sie nicht zu einem Konzern i.S.d. § 4h EStG gehören;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung 25% oder weniger beträgt, es sei denn, die Gesellschaftsanteile sind zur einheitlichen Verfügung und Stimmrechtsausübung gepoolt;
- Mitunternehmeranteile an (gewerblich geprägten) Personengesellschaften sowie Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Verwaltungsvermögen mehr als 50% beträgt;
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen;
- Kunstgegenstände, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, wenn nicht der Handel mit diesen Gegenständen der Hauptzweck der Gesellschaft ist.

Der **Anteil des Verwaltungsvermögens** bestimmt sich nach dem Verhältnis der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebes.

Wichtig:

Übersteigt das Verwaltungsvermögen nicht die 50%- bzw. die 10%-Grenze, scheidet dennoch eine Begünstigung für das Verwaltungsvermögen aus, das dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre ertragsteuerlich zuzurechnen war. Das nicht zwei Jahre im Betriebsvermögen gehaltene Verwaltungsvermögen unterliegt damit der vollen Besteuerung.

Die Neuregelung zum Verwaltungsvermögen zielt darauf ab, die bisher oftmals gerne gewählte Gestaltung der Zuführung von Privatvermögen in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft und die daraus sich ergebende Nutzung der Bewertungsunterschiede zu unterbinden.

e) Verstoß gegen die Begünstigungsregelungen

Was passiert nun bei einem Verstoß gegen die Begünstigungsregelungen? Bei einem **Verstoß** gegen die oben genannten Regelungen gilt Folgendes:

Wird die **Behaltensfrist** von 7 bzw. 10 Jahren missachtet, erfolgt eine zeitanteilige Nachversteuerung im Verhältnis zu der noch verbleibenden Haltefrist.

Beispiel:

Schädliche Veräußerung im Jahr 2 nach Erwerb → Nachversteuerung des Verschonungsabschlages in Höhe von 6/7 bzw. 9/10 je nach gewähltem Modell. Die Nichteinhaltung der Behaltensfrist ist dem Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Nachversteuerung erfolgt dann von Amts wegen.

Wird die **Mindestlohnsumme** nach Ablauf der Lohnsummenfrist nicht erreicht, fällt der Verschonungsabschlag rückwirkend in dem prozentualen Umfang weg, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Beispiel:

Erreicht die Lohnsumme nach 7 Jahren (im Optionsmodell nach 10 Jahren) lediglich 450% der Ausgangslohnsumme, ist der Verschonungsabschlag um 200/650 bzw. im Optionsmodell um 550/1000 rückwirkend zu kürzen.

7. Weitere Informationen

Die Änderungen durch das Erbschaftsteuerreformgesetz sind umfassender Natur und können an dieser Stelle nur grundlegend und für ausgewählte Teilbereiche aufgezeigt werden. In wie weit sich die Neuregelungen vor- oder nachteilig auswirken kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erörtert werden. Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich nicht um abschließende Informationen die eine Beratung ersetzen können.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an uns.